

# SO\_GERICHTE SGSTA.2017.12 vom 16. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2017.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.12)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.12 du 16 décembre 2016

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.12 del 16 dicembre 2016

## Regeste

Steuersicherung, Arrest, § 184 Abs. 1, § 184bis Abs. 2 StG, Art. 169 Abs. 1, Art. 170 Abs. 2 DBG/Verlustschein gelten als Gefährdungsgrund für die Bezahlung der Steuer. Keine Einsprache-Möglichkeit gegen einen Arrestbefehl.

## Erwägungen

### E. 2

StG; Art. 170 Abs. 2 DBG). Die steuerpflichtige Person kann sich nur indirekt gegen den Steuerarrest wehren, indem sie Rechtsmittel gegen die Sicherstellungsverfügung erhebt. Hingegen kann innert 10 Tagen nach Empfang der Arresturkunde der Vollzug des Arrests durch das Betreibungsamt mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Betreibungsamts beanstandet werden (Art. 17 SchKG; Richner et al., a.a.O., Art. 170 N 8). Das Vorgehen der Vorinstanz entspricht nach dem Gesagten entgegen der Ansicht der Rekurrentin den gesetzlichen Vorgaben. Die Rechtsmittel sind demnach unbegründet. 3.3 Was die Rekurrentin weiter einwendet, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Die Vorinstanz hat mit der angefochtenen Sicherstellungsverfügung nicht den von der Rekurrentin angeführten Betrag von CHF 55'420.25 verlangt, sondern den Betrag von CHF 28'906.60. Im Übrigen hat die EG X in diesem Zusammenhang die Betreuung betreffend Gemeindesteuer 2014 zurückgezogen (Brief der Gemeinde vom 31.1.2017). Verarrestiert ist der erwähnte Betrag von CHF 28'906.60 (Arrestbefehl vom 16.12.2016), welcher den Steuerausständen entspricht (vgl. Sicherstellungsverfügung). Aufgrund der vorliegenden Akten ist die Sicherstellung gerechtfertigt. Finanzielle Schwierigkeiten allein rechtfertigen zwar eine Sicherstellung noch nicht. Hier liegen aber diverse Verlustscheine vor (2012-2014). Dies genügt wie erwähnt bereits für die Annahme einer Gefährdung der Bezahlung der Steuern (vgl. oben, E. 3.2). Hier ist wie gesehen ein Sicherstellungsgrund im Sinne von Art. 169 DBG bzw. § 184 Abs. 1 StG gegeben (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 169 N 35), mithin eine Gefährdung der Bezahlung der Steuer. Die Vorinstanz stützt sich für das Glaubhaftmachen der Gefährdung denn v.a. auf das Vorliegen von Verlustscheinen. Das ist nicht zu beanstanden. Das Bestehen von Verlustscheinen kann im Rahmen einer Prima-facie-Würdigung bereits ausreichen, um eine Gefährdung der Steuerforderung glaubhaft erscheinen zu lassen (BGer 2A.462/2006 E. 2.2; KSGE 2011 Nr. 12 E. 3.1.2; Richner et al., a.a.O., Art. 169 N 17). Hier liegen wie gesagt mehrere Verlustscheine vor. Wie erwähnt, muss die Gefährdung des Steueranspruchs nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden (vgl. E. 2.3 hiervor). Glaubhaft machen heisst, dass das Gericht nicht von der Richtigkeit der aufgestellten tatsächlichen Behauptungen überzeugt zu werden braucht, sondern dass es genügt, ihm aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der in Frage stehenden Tatsachen zu vermitteln, ohne dass es dabei die Möglichkeit ausschliessen müsste, dass die

Verhältnisse sich anders gestalten könnten (BGE 104 Ia 408 E. 4 S. 413; Richner et al., a.a.O., Art. 169 N 35). Aufgrund der von der Vorinstanz angerufenen Umstände besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das Gemeinwesen zu Verlust kommen könnte, wenn es keine Sicherstellung verlangt. Die Gefährdung der Steuerforderung wurde hinreichend glaubhaft gemacht, womit ein Sicherstellungsgrund im Sinne von Art. 169 Abs. 1 DBG bzw. § 184 Abs. 1 StG vorliegt. Weiter erscheint aufgrund einer Prima-Facie-Prüfung der Bestand der Steuerforderungen, für die Sicherstellung verlangt wird, als wahrscheinlich und der Betrag der verlangten Sicherstellung erweist sich nicht als offensichtlich übersetzt. Inwiefern dies nicht der Fall sein soll, wurde nicht weiter geltend und ist aufgrund der Akten, namentlich auch der Steuerunterlagen, nicht ersichtlich. Nähere Abklärungen und die Festsetzung der Steuern, mithin des Jahres 2016, wären dem Veranlagungsverfahren vorbehalten (BGer 2A.234/2006 E. 2.3 mit Hinw.; KSGE 2011 Nr. 12 E. 3.2; Richner et al., a.a.O., Art. 169 N 36). Für eine blosser Glaubhaftmachung der Höhe des sicherzustellenden Betrags vermögen die Unterlagen und Angaben der Vorinstanz - im Sinne einer blossen Prima-Facie-Prüfung - ohne weiteres zu genügen. 3.4 Insgesamt sind damit Bestand und Höhe der (mutmasslichen) Steuerforderung hinreichend glaubhaft gemacht worden, da die Steuerbehörden grundsätzlich Sicherstellung für den Maximalbetrag verlangen dürfen, der nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Sicherstellungsverfügung herrschenden Stand der Untersuchung zu erwarten ist (Felix Rajower, Sicherstellung und Arrest im Recht der direkten Bundessteuer und nach zürcherischem Steuergesetz, IFF Forum für Steuerrecht 2007, S. 148 mit Hinweisen). Im Übrigen ist die Sicherstellung nur eine provisorische Massnahme; sie fällt dahin, wenn und soweit im Veranlagungsverfahren festgestellt wird, dass die Forderung nicht oder nicht im angenommenen Umfang besteht (KSGE 2011 Nr. 12 E. 3.3; Richner et al., a.a.O., Art. 169 N 6). 3.5 Die weiteren Einwände der Rekurrentin bezüglich einer Auszahlung an die Sozialen Dienste X und eine erfolgte Rückzahlung bezogener Sozialhilfe können im vorliegenden Verfahren nicht massgebend sein. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist im Weiteren ein allfälliger Auskauf der Verlustscheinforderungen im von der Rekurrentin vorgeschlagenen Umfang von 10-20 % des streitigen Betrages von CHF 28'906.60. Soweit sie zudem die Möglichkeit einer Revision geltend macht (vgl. § 165 ff. StG, Art. 147 ff. DBG), ist eine solche hier nicht möglich, weil das vorliegende Verfahren noch hängig ist. Voraussetzung für eine Revision ist ein rechtskräftiger Entscheid. Dies ist hier nicht der Fall (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 147 N 13). Im Übrigen ist auf die betriebsrechtlichen Vorbringen der Rekurrentin vorliegend nicht weiter einzugehen. 4. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Rekurrentin die Kosten zu bezahlen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 500 festzusetzen (Grundgebühr, ohne Zuschlag).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.